

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****46**15. November 2014
68. Jahrgang
Seiten 2145-2196**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 2145

Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg
Widerrufsbelehrungen und BGB-InfoV
– Rechtsfort- oder -verbildung? –

Seite 2154

Rechtsanwalt Dr. Matthias Geurts und wiss. Mitarbeiter
Leif Schubert, Frankfurt a. M.
Folgen der Neudefinition geschlossener Fonds

Seite 2162

OLG Karlsruhe, 17.9.2014 –
Zu Fragen der Widerrufsbelehrung und Rückabwicklung
eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf

Seite 2165

BGH, 15.7.2014 –
Keine Beschwerdebefugnis des Aktionärs, der beim Regis-
tergericht erfolglos angeregt hat, einen länger als drei Jah-
re im Handelsregister eingetragenen Beschluss der Haupt-
versammlung zu löschen

Seite 2168

BGH, 21.10.2014 –
Zur formellen Legitimation einer auf eine Mehrheitskl
sel im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellsch
stützten Mehrheitsentscheidung, welche die Abtre
nes Gesellschaftsanteils betrifft; keine Bedeutung
genannten Bestimmtheitsgrundsatzes für dies

Seite 2177

BGH, 9.10.2014 –
Zu den Anforderungen an die Pflicht
Gläubigerausschusses, den Geldve
Insolvenzverwalters zu prüfen; B
der Gläubigerausschussmitglie
und AbsonderungsberechtigWERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

Mit Beiträgen zum 11. TAG DES BANK-
UND KAPITALMARKTRECHTS 2014 in München

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Bernd Peters, Hamburg Widerrufsbelehrungen und BGB-InfoV – Rechtsfort- oder -verbildung? –	2145
Rechtsanwalt Dr. Matthias Geurts und wiss. Mitarbeiter Leif Schubert, Frankfurt a. M. Folgen der Neudefinition geschlossener Fonds	2154

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	21.10.2014	Zur Einordnung des Zugewinnausgleichs als entgeltlichen Vermögenszuwachs bei Auslegung einer zur Abgeltung der Verpflichtungen aus einer Bürgschaft geschlossenen Vereinbarung	2160
OLG Karlsruhe	17.9.2014	Zu Fragen der Widerrufsbelehrung und Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf	2162

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	15.7.2014	Keine Beschwerdebefugnis des Aktionärs, der beim Registergericht erfolglos angeregt hat, einen länger als drei Jahre im Handelsregister eingetragenen Beschluss der Hauptversammlung zu löschen	2165
Bundesgerichtshof	23.9.2014	Kein Notgeschäftsführer für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts	2167
Bundesgerichtshof	21.10.2014	Zur formellen Legitimation einer auf eine Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft gestützten Mehrheitsentscheidung, welche die Abtretung eines Gesellschaftsanteils betrifft; keine Bedeutung des sogenannten Bestimmtheitsgrundsatzes für diese Frage (Fortführung von BGH, Urteil vom 15. Januar 2007 = BGHZ 170, 283 = WM 2007, 501 - OTTO; Urteil vom 24. November 2008 = BGHZ 179, 13 = WM 2009, 231 - Schutzgemeinschaftsvertrag II)	2168

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	25.9.2014	Zur Höhe des der Insolvenzmasse entstehenden Schadens, wenn der Schuldner einen zur Sicherheit an einen Gläubiger übereigneten Gegenstand versteigern und den Erlös an den gesicherten Gläubiger auskehren lässt	2175
Bundesgerichtshof	9.10.2014	Zu den Anforderungen an die Pflicht der Mitglieder des Gläubigerausschusses, den Geldverkehr und -bestand des Insolvenzverwalters zu prüfen; Beschränkung der Haftung der Gläubigerausschussmitglieder auf Insolvenzgläubiger und Absonderungsberechtigte	2177
Bundesgerichtshof	9.10.2014	Zu den Rechtswirkungen eines eingeschränkt unwiderruflichen sowie eines widerruflichen Bezugsrechts in zum Zweck der beruflichen Altersversorgung geschlossenen Versicherungsverträgen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers	2183

Bundesgerichtshof	9.10.2014	Kein Tilgungsbestimmungsrecht des Insolvenzverwalters hinsichtlich des Erlöses aus der Verwertung der dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenstände, wenn ein Gewerbemietverhältnis mit dem Schuldner als Mieter nach Insolvenzeröffnung fort dauert	2187
Bundesgerichtshof	16.10.2014	Keine Berechtigung des Zwangsverwalters eines vermieteten Grundstücks, eine Räumungsklage nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vermieters auf die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit des Mietvertrages zu stützen	2189
Bundesgerichtshof	17.9.2014	Zur Herausgabepflicht des Pfandgläubigers, der Nutzungen aus dem Pfand zieht, ohne durch ein Nutzungspfand hierzu berechtigt zu sein, an den Pfandschuldner nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag	2191
Sonstiges			
EuGH	21.10.2014	Zur Frage, ob die Einbettung eines auf einer Website öffentlich zugänglichen geschützten Werkes in eine andere Website mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik eine öffentliche Wiedergabe des Werks darstellt (hier: Einstellung eines Werbefilms auf YouTube)	2193

Bücherschau

Hanno Merkt	US-amerikanisches Gesellschaftsrecht, 3. Aufl.	2194
	Rezensenten: Dr. Hansjörg Heppe, Attorney-at-Law (New York & Texas), Dallas/Solvejg Glatz, LL.B., Hamburg	
Patrick Ostendorf	International Sales Terms, 2. Aufl.	2196
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Bad Kreuznach	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV